THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/6909
13.12.2022

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sesselmann und Thrum (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Als "Maulkorberlass" bezeichnetes Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales an die Bürgermeister und Landräte betreffend den Ukrainekrieg und die Energiekrise

Wie einer Presseveröffentlichung der Tageszeitung Ostthüringer Zeitung, Region Schleiz, vom 5. Oktober 2022 zu entnehmen ist, soll das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit einem Rundschreiben vom 29. September 2022 auf die Unzulässigkeit von Beschlüssen der Kreistage, Gemeinde- oder Stadträten in Sachen Ukrainekrieg und Energiekrise hingewiesen haben. Das Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales wird in der Presseveröffentlichung unter anderem damit zitiert, "dass Beschlüsse des Kreistages, Gemeinde- oder Stadtrates sich auf unmittelbare Vorhaben zu beziehen hätten, die unmittelbare Auswirkungen auf das Kreis- oder Gemeindegebiet beziehungsweise die Erledigung ihrer Aufgaben entfalten und allgemeine politische Fragen, die in der Entscheidungsgewalt anderer Rechtsträger stehen und alle Gemeinden gleichermaßen betreffen, nicht hierzu gehören" sollen. Das Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales wird in der vorstehend zitierten Presseveröffentlichung von Kommunalpolitikern des Saale-Orla-Kreises zudem als "Maulkorberlass" bezeichnet.

Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Städte in Thüringen zählt nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) unter anderem die Versorgung mit Energie. Sie unterhalten dazu in Teilen gemeindliche Unternehmen und/oder sind an Energieversorgungsunternehmen mittelbar beteiligt (so als Verbandsmitglieder des Kommunalen Energiezweckverbands Thüringen und Aktionäre innerhalb der KEBT Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG mittelbar an der TEAG Thüringer Energie AG). Die Landkreise in Thüringen haben nach § 86 Abs. 1 Satz 1 ThürKO im Rahmen der Gesetze ihr Kreisgebiet in eigener Verantwortung zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Darüber hinaus unterhalten einzelne Landkreise in Thüringen (zum Beispiel Landkreis Eichsfeld) eigene Energieversorgungsunternehmen oder sind an solchen mittelbar beteiligt.

Die aus dem Ukrainekrieg und ihren europäisch bedingten politischen Folgen herrührende Beeinträchtigung und Verteuerung der Energieversorgung hat in Thüringen also durchaus unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden, Städte und Landkreise, sodass ein nach Fachliteratur und Rechtsprechung geforderter Ortsbezug zur Herstellung einer Befassungskompetenz mit den die Energiekrise und Energiepreisverteuerung auslösenden Faktoren und deren unmittelbare Auswirkung auf Gemeinden, Städte und Landkreise in Thüringen gegeben ist. Dies sollte der Landesregierung bekannt sein.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinden, Städte und Landkreise in Thüringen. Der Thüringer Minister für Inneres und Kommunales ist zudem Dienstvorgesetzter der Beamten und Beschäftigten des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Druck: Thüringer Landtag, 23. Dezember 2022

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3962** vom 6. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:
Die Gewährleistung der Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) ist für die Landesregierung ein sehr hohes Gut. Das Rundschreiben vom 29. September 2022 setzt deshalb voraus, dass grundsätzlich jeder seine Meinung zu den Maßnahmen der Bundes- oder der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der Energieversorgung frei äußern kann und grundsätzlich jeder Bürger sich hierfür friedlich und unbewaffnet versammeln kann.

Gemeinden und Landkreise sind nicht Träger dieser Grundrechte, da sie als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Gliederungen des Staats und somit Adressat der Grundrechte sowie Grundrechtsverpflichtete sind (Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz und Artikel 42 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die Gemeinden und Landkreise sind in ihren Handlungen und Äußerungen grundsätzlich an die ihnen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben gebunden.

1. Entspricht das zitierte Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29. September 2022 dem kommunalverfassungsrechtlichen Kenntnisstand des Thüringer Ministers für Inneres und Kommunales oder nur seiner politischen Überzeugung und warum?

2. Aus welchen genauen Rechts- und Sachgründen heraus wurde das zitierte Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29. September 2022 dann erlassen?

   Antwort zu den Fragen 1 und 2:
   Das Rundschreiben vom 29. September 2022 weist auf die aktuelle Rechtslage hin. Danach können sich Gemeinden und Landkreise über ihre Vertretungsorgane zu den Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der Energieversorgung im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs äußern. Allgemeinpolitische Fragen, die in der Entscheidungsgewalt anderer Rechtsträger stehen, insbesondere Fragen der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland gehören nicht zu diesem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich, da sie alle Gemeinden, Städte und Landkreise gleichermaßen betreffen und deshalb keinen spezifischen Ortsbezug haben.

3. Welche Gemeinden, Städte und Landkreise in Thüringen sind derzeit nicht mittelbar oder unmittelbar an der Energieversorgung in ihrem Gemeinde-, Stadt beziehungsweise Landkreisgebiet beteiligt (bei Gemeinden und Städten bitte nach Landkreisen geordnet und zudem gesonderte Auflistung von kreisfreien Städten und Landkreisen)?

   Antwort:
   Der Landesregierung liegen keine statistischen Übersichten dazu vor, welche kommunalen Gebietskörperschaften nicht unmittelbar oder mittelbar an Energieversorgungsunternehmen beteiligt sind. Diese sind für Zwecke der Rechtsaufsicht auch nicht erforderlich.

   Allerdings hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit den Antworten auf die Kleinen Anfragen 7/1247 und 7/1248 des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) in den Drucksachen 7/3482 und 7/3483 vom 7. Juni 2021 umfangreiche Übersichten zur kommunalen Beteiligung an Unternehmen der Stromerzeugung/Stromversorgung und der Wärmeerzeugung/Wärmeversorgung vorgelegt.

   In den Antworten zu den benannten Kleinen Anfragen wurde weiter mitgeteilt, dass eine Vielzahl der Thüringer Städte und Gemeinden an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT) und der Thüringer Energie Aktiengesellschaft sowie ihren Tochterunternehmen, die in dem benannten Bereich tätig sind, beteiligt ist. So waren an der KEBT als größtem Aktionär 261 Kommunen unmittelbar sowie 352 Kommunen über den Kommunalen Energiezweckverband beteiligt.

   Im Übrigen ist es möglich, dass kommunale Gebietskörperschaften zur Energieversorgung ihrer eigenen Liegenschaften und Gebäude entsprechende Anlagen wie beispielsweise Photovoltaikanlagen betreiben. Auch hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Übersichten zu den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften vor.

4. Aus welchen Rechts- und Sachgründen sieht die Landesregierung bei den aus dem Ukrainekrieg herrührenden Energiepreissteigerungen in Thüringen gegebenenfalls keinen Ortsbezug, der in die Befassungskompetenz von Gemeinde- und Stadträten sowie Kreistagen in Thüringen fällt?

   Antwort:
   Ob ein spezifischer örtlicher Bezug im Sinne der Fragestellung besteht und deshalb eine Befassungskompetenz von Gemeinde- und Stadträten sowie Kreistagen in Thüringen besteht, ist anhand der im Rundschreiben vom 29. September 2022 genannten Kriterien im Einzelfall zu beurteilen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Aufgaben zentraler kommunaler Spitzenverbände in Deutschland, wie des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, Deutschen Städtetags und Deutschen Landkreistags im Verhältnis der thüringischen Gemeinden, Städte und Landkreise gegenüber der Deutschen Bundesregierung?

   Antwort:
   Es ist nicht Sache der Landesregierung zu bewerten, wie der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag ihre Aufgaben wahrnehmen.

Maier
Minister